

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Coburg (SPO M BW)**
vom 25.11.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22.06.2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studiengang**

(1) Ziel des Studienganges ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln und dabei weitere Möglichkeiten zur Spezialisierung auf bestimmte, in § 7 Abs. 3 benannte betriebliche Tätigkeitsfelder zu bieten.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen sowie im Bereich der Wissenschaft wahrzunehmen.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erwerben ein breites und vertieftes Wissen auf dem neuesten Stand der Wirtschaftswissenschaft unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte. ²Sie wenden dieses Wissen an, analysieren es und entwickeln es weiter. ³Die Absolventinnen und Absolventen haben ein kritisches Verständnis von fachspezifischen Methoden und setzen diese selbstständig ein, um problemlösungsorientiert zu arbeiten sowie unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. ⁴Sie sind in der Lage, strategisch und bereichsübergreifend zu denken sowie selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen können kooperativ in Gruppen zusammenarbeiten und Gruppen leiten. ⁶Sie können an fachlichen Diskussionen teilnehmen sowie adäquat Positionen begründen und begründet in Frage stellen. ⁷Sie können konstruktive Kritik annehmen, bewerten und lösungsorientiert einbeziehen. ⁸Die Studierenden setzen sich kritisch mit gesellschaftlich relevanten Themen und dem unternehmerischen Handeln im gesellschaftlichen Kontext auseinander. ⁹Sie können reflektiert mit neuen Entwicklungen und dem unternehmerischen Wandel umgehen. ¹⁰Sie orientieren sich an Zielen und Standards professionellen Handelns.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluß einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das nachzuholende praktische Studiensemester besteht aus einem qualifizierten Praktikum in einem Unternehmen oder einer Institution mit einer Dauer von 19 Wochen in Vollzeit sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg oder einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit

Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

§ 6

Aufbau des Studiums, Modulgruppen

Der Studiengang besteht aus folgenden Modulgruppen:

1. Modulgruppe I: Wissenschaftliche Methoden und überfachliche Kompetenzen
Aus dieser Modulgruppe sind 4 Module mit jeweils 3 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu wählen.
2. Modulgruppe II: Gesamtwirtschaft und Gesellschaft
Aus dieser Modulgruppe sind 2 Module mit jeweils 6 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu wählen.
3. Modulgruppe III: Unternehmen
Aus dieser Modulgruppe sind 6 Module mit jeweils 6 ECTS (insgesamt 36 ECTS) zu wählen.
4. Modulgruppe IV: Transfer
Aus dieser Modulgruppe sind 2 Module mit jeweils 6 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu wählen.
5. Modulgruppe V: Masterarbeit
In dieser Modulgruppe ist die Masterarbeit mit 18 ECTS zu erstellen.

§ 7 Schwerpunkte

(1) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen oder zwei Studienschwerpunkt(e) auszuweisen. ²Als Studienschwerpunkte werden angeboten:

1. Marketing- & Vertriebsmanagement
2. Personal- & Gesundheitsmanagement
3. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)
4. Risk & Insurance Management
5. IT-Management

(2) ¹Für die erfolgreiche Absolvierung eines Studienschwerpunktes ist es erforderlich, aus der Modulgruppe III mindestens drei Module und aus der Modulgruppe IV mindestens ein Modul mit Schwerpunktbezug zu belegen. ²Die Masterarbeit muss ebenfalls einen besonderen thematischen Bezug zu dem oder den Studienschwerpunkt(en) aufweisen.

(3) ¹Die nähere Festlegung über die Module mit Schwerpunktbezug der genannten Studienschwerpunkte erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studien- und Prüfungsplan. ²Über den besonderen thematischen Bezug der Masterarbeit zu dem oder den Studienschwerpunkt(en) entscheidet die Prüfungskommission.

(4) ¹Wer die im Studien- und Prüfungsplan definierten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienschwerpunkts erfolgreich absolviert hat, kann zusammen mit der Anmeldung zur Masterarbeit einen Antrag auf Ausweisung des Studienschwerpunkts oder der Studienschwerpunkte im Zeugnis an die Prüfungskommission stellen. ²Anträge nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen (Ausschlussfrist). ³Wird kein Antrag oder ein Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt oder ist der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, wird im Masterprüfungszeugnis insoweit kein Studienschwerpunkt ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) ¹Die Masterarbeit muss zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Schwierigkeitsgrad durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnis ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten. ²Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext einen erkennbaren Anwendungsbezug aufweisen. ³Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich vorliegt oder nicht. ⁴Bei einer Bewertung der Masterarbeit mit „1,0“ oder „1,3“ liegt grundsätzlich die Befähigung zur Promotion vor.

(3) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit ist zulässig, sobald mindestens 42 ECTS-Punkte erbracht und die Anforderungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt wurden. ²Sie soll unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. ³Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9 Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. ³Die Kurzform lautet „M.A.“.

§ 10**Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 15.03.2026 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (SPO M BW) vom 02.12.2022 (Amtsblatt 2022).

²Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 07.11.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25.11.2025.

Coburg, den 25.11.2025

gez.

Prof. Dr. Gast

Präsident

Diese Satzung wurde am 25.11.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.11.2025.

Anlage: Masterstudiengang Betriebswirtschaft
Übersicht über die Module und Prüfungen

Nr.	Modulgruppe	SWS	LV ¹⁾ Art	Prüfungen		ECTS ⁴⁾
				Art	Umfang	
1-4	I. Wissenschaftliche Methoden und überfachliche Kompetenzen	4x2=8	V, SU, S, Ü	2)	2)	4x3=12
5-6	II. Gesamtwirtschaft und Gesellschaft	2x4=8	V, SU, S, Ü	2)	2)	2x6=12
7-12	III. Unternehmen je Schwerpunkt: davon $3 \times 4 = 12$ SWS (18 ECTS) schwerpunktspezifisch gem. Beschluss FR	6x4=24	V, SU, S, Ü	2)	2)	6x6=36
13-14	IV. Transfer je Schwerpunkt: davon $1 \times 3 = 3$ SWS (6 ECTS) schwerpunktspezifisch gem. Beschluss FR	2x3=6	S	3)	3)	2x6=12
15	V. Masterarbeit Schwerpunkte: Masterarbeit = 18 ECTS schwerpunktspezifisch gem. Prüfungskommission	-	-	MA	60 - 80 Seiten	18
Summe		46				90

Anlage Masterstudiengang Betriebswirtschaft Anmerkungen und Erläuterungen

- | | | | |
|--|--------|---|------------------------------|
| 1) Art der Lehrveranstaltung | V | Vorlesung | |
| | SU | Seminaristischer Unterricht | |
| | Ü | Übung | |
| | S | Seminar | |
| 2) Art und Umfang der Prüfungen:
Modulgruppen I-III | | Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften im Studien- und Prüfungsplan.
Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten. Folgende Prüfungsformate sind möglich: | |
| | schrP | schriftliche Prüfung | 60-120 Minuten |
| | cP | computergestützte Präsenzprüfung | 60-120 Minuten |
| | mündlP | mündliche Prüfung | 15-30 Minuten |
| | Portf | Portfolioprüfung | |
| | PräsiA | Präsentationsprüfung bestehend aus mündlicher Präsentation mit Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung | 10-20 Minuten / 6-12 Seiten |
| | PräsiH | Präsentationsprüfung bestehend aus mündlicher Präsentation mit Diskussion und Handout | 40-60 Minuten / 1-3 Seiten |
| | Sem | Seminararbeit | 12-15 Seiten |
| | Sem+ | Seminararbeit mit Ergebnispräsentation und Diskussion | 10-12 Seiten / 10-20 Minuten |
| | StudA | Studienarbeit | 12-15 Seiten |
| | StudA+ | Studienarbeit mit Ergebnispräsentation und Diskussion | 10-12 Seiten / 10-20 Minuten |
| 3) Art und Umfang der Prüfungen:
Modulgruppe IV | PA | Projektarbeit | 15-18 Seiten |
| 4) Die Gewichtung der Noten entspricht den ECTS-Punkten. | | | |